

Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.



Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Ausgabe 2013

Titel:

Ordnung der Bereitschaften des
DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.

Stand:

03. Juli 2013

Bezugsquelle:

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
info@drk-nordrhein.net
www.drk-nordrhein.de

Layout:

Jens Pesch, Zülpich

Titelbilder:

DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Genehmigt durch die Landesversammlung
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.
am 12. Juni 2013

Diese Ausgabe basiert auf der Fassung
vom 19. März 2011, aktuelle Redigationen
sind seitlich gekennzeichnet.

Vorwort

Die Bereitschaften sind auf viele Arten von Notfällen und Einsätzen vorbereitet. Mit mehr als 10.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im DRK-Landesverband Nordrhein sorgen die Bereitschaften kompetent und auf einem hohen Qualitätsstandard zusammen mit den anderen ehrenamtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften und unterstützt von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen und Einrichtungen mit dafür, dass sich die Menschen auf die geschlossene DRK-Hilfekette aus Beraten, Vorsorgen, Retten, Betreuen, Pflegen und Nachsorgen verlassen können.

Die Aktiven der Bereitschaften unterstützen die mobilen Blutspendezentren des Deutschen Roten Kreuzes. Sie stellen den Sanitäts- und Rettungsdienst bei Großveranstaltungen, versorgen Verletzte nach Unfällen und sorgen für die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen und Einsatzkräften nach belastenden Ereignissen. Fehlt es an Notunterkünften oder müssen Mahlzeiten für Betroffene zubereitet werden, sind die Bereitschaften ebenfalls zur Stelle. Bei den hierbei notwendigen Maßnahmen zur Logistik, Infrastruktur und Kommunikation unterstützen speziell handwerklich-technisch ausgebildete Helferinnen und Helfern der Bereitschaften die anderen Fachdienste. Bei der Suche von Verschütteten kommen die Rettungshundeteams der Bereitschaften zum Einsatz. Um die Suche vermisster Angehöriger nach Kriegen oder Katastrophen kümmern sich die Helfer der Bereitschaften im Suchdienst.

Die Helferinnen und Helfer der Bereitschaften sind ein maßgeblicher Eckpfeiler des Bevölkerungsschutzes. Bei größeren Schadensereignissen und Katastrophen arbeiten die Bereitschaften in eingespielten Einsatzformationen eng im Sinne des komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes zusammen. Als Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung beteiligen sich Angehörige der DRK-Bereitschaften auch im Ausland an den Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes. Diese vielfältigen Aufgaben erfordern eine weitgehende Einheitlichkeit des Aufbaus der Bereitschaften, der Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Leitung und Führung. Diese Einheitlichkeit wird durch die am 19. März 2011 von der Landesversammlung beschlossene Ordnung der Bereitschaften ermöglicht. Sie ist für alle Gliederungen der Bereitschaften im Bereich des DRK-Landesverbandes Nordrhein verbindlich. Die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzungen der Kreisverbände gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Hans Schwarz
Präsident

Dr. Dr. Gerd Karl Steiner
Landesarzt und Landesbereitschaftsarzt

Marlis Cremer
Landesbereitschaftsleiterin

Wilfried Rheinfelder
Landesbereitschaftsleiter

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	8
1.1	Definition	8
1.2	Selbstverständnis	8
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5	Mitgliedschaft	9
1.6	Jugendarbeit	9
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	9
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9	Vertraulichkeit	9
1.10	Schutzmaßnahmen	9
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	10
1.12	Ausweis	10
1.13	Aus- und Fortbildung	10
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	10
2	Wesen und Ziele der Bereitschaften	10
2.1	Aufgaben	11
3	Bildung und Aufbau der Bereitschaften	12
3.1	Bildung und Auflösung	12
3.2	Organisationsstruktur	12
3.3	Untergliederung	12
3.4	Besondere Organisationsformen	13
3.4.1	Kreisauskunftsbüro	13
3.4.2	Alters- und Ehrenkameradschaft	13
3.4.3	Arbeitskreise	13
3.5	Einsatzformationen	14
3.6	Einzelpersonen	14
4	Gremien der Bereitschaften	14
4.1	Landesebene	14
4.1.1	Landesausschuss der Bereitschaften	14

4.1.2	Landesbereitschaftsleitung	17
4.2	Regionalebene	18
4.3	Kreisverbandsebene	19
4.3.1	Kreisausschuss der Bereitschaften	19
4.3.2	Kreisbereitschaftsleitung	20
4.4	Bereitschafts-/Ortsvereinsebene	22
4.4.1	Bereitschaftsversammlung	22
4.4.2	Bereitschaftsleitung	23
5	Zugehörigkeit / Mitarbeit in Bereitschaften	23
5.1	Mitarbeit in Bereitschaften	23
5.2	Aufnahme in die Bereitschaft	24
5.2.1	Angehörige der Bereitschaft	24
5.2.2	Verpflichtungsformel	25
5.2.3	Frei Mitarbeitende der Bereitschaft	26
5.3	Ausschließlichkeit	26
5.4	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	26
5.5	Beendigung der Zugehörigkeit	27
5.6	Gesundheitszustand	27
5.7	Freistellungsverfahren	28
6	Rechte und Pflichten	28
6.1	Rechte	28
6.2	Pflichten	29
7	Aus-, Fort- und Weiterbildung	29
8	Anerkennung	30
9	Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften	30
10	Leitung und Führung der Bereitschaften	30
10.1	Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte	31
10.2	Ärzte der Bereitschaften	31
10.2.1	Ernennung und Wahl von Ärzten	31
10.2.2	Weisungsbefugnis	31
10.3	Voraussetzungen	32

10.4	Wahl / Ernennung	32
10.4.1	Wahl der Leitungskräfte	32
10.4.2	Ernennung von Führungskräften	33
10.4.3	Ernennung von Fachbeauftragten	33
10.5	Amtszeit	34
10.5.1	Leitungskräfte	34
10.5.2	Führungskräfte	34
10.5.3	Fachbeauftragte	34
10.5.4	Helfer in Einsatzformationen	34
10.6	Abwahl / Widerruf / Abberufung	34
10.6.1	Abwahl von Leitungskräften	34
10.6.2	Widerruf der Ernennung von Führungskräften	35
10.6.3	Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten	35
10.7	Weisungsbefugnis	35
10.8	Einrichtung von Einsatzstäben	36
11	Ausstattung der Bereitschaften	36
12	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	37
12.1	Verbindlichkeit / Struktur der Ordnung	37
12.2	Geltungsbereich	37
12.3	Übergangsregeln	37
Anl. 1:	Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte, Ärzte und Fachbeauftragte der Bereitschaften	38
Anl. 2:	Merkblatt über das Verhalten in und außer Dienst	64

Hinweis: Bei den in dieser Ordnung und in den Aufgabenkatalogen verwendeten Bezeichnungen für Dienststellungen und Funktionen wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit eine verallgemeinernde männliche Form eines Wortes (generisches Maskulinum) verwendet. Es ist hier immer auch die weibliche Form gemeint und alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen ‚Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung‘ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2.1 Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere:

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung
 - Betreuungsdienst, u. a.
 - Soziale Betreuung / Unterkunft
 - Psychosoziale Notfallversorgung
 - Verpflegung
 - Blutspendewesen
 - Informations- und Kommunikationstechnik
 - Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
 - Sanitätswesen, u. a.
 - Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen
 - Rettungsdienst
 - Rettungshundearbeit
 - Wasser-, Berg-/Höhen- und Winterrettung, sofern eine Gemeinschaft Wasserwacht bzw. Bergwacht nicht besteht
 - Suchdienst (Auskunftsbesuche bei Konflikten und Katastrophen)
 - Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.
 - Gefahrschutz / Sicherheit
 - Gas, Wasserversorgung und -entsorgung,
 - Behelfsunterkünfte, Zeltbau
 - Transportdienst
 - Elektrotechnik
 - Trinkwasseraufbereitung
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Mitarbeit in der Sozialarbeit
 - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Die fachliche Qualifizierung geschieht in Fachdiensten. Ein Fachdienst ist die Festlegung und Zusammenfassung bestimmter abgegrenzter Aufgabenbereiche mit Definition von Aufgaben, Ausstattung und Strukturen. Zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben werden die Angehörigen der Bereitschaften nach einheitlichen Vorgaben der Ausbildungsordnung in folgenden Fachdiensten ausgebildet:
- Sanitätsdienst
 - Betreuungsdienst
 - Technik und Sicherheit
 - Information und Kommunikationstechnik
 - Suchdienst
 - Rettungshundearbeit

Für die besonderen Organisationsformen gelten gesonderte Regelungen. Die operative Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt in der Regel auf allen Verbandsebenen. Für bestimmte Aufgaben kann die ausschließliche zentrale Wahrnehmung auf der Kreisverbandsebene durch den Kreisausschuss der Bereitschaften und auf der Landesverbandsebene durch den Landesausschuss der Bereitschaften festgelegt werden (beispielsweise Suchdienst, Rettungshundearbeit, Organisation von Großveranstaltungen).

3 Bildung und Aufbau der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Bereitschaften und deren Untergliederungen erfolgt durch die Organe des eingetragenen Vereins der zuständigen Verbandsebene, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften. Eine Bereitschaft führt die Bezeichnung:

- Deutsches Rotes Kreuz
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung
- Bereitschaft „Name der Gemeinde bzw. Stadt, oder eines Teils hiervon“

3.2 Organisationsstruktur

Gemeinschaften auf örtlicher Ebene im Sinne dieser Ordnung sind Bereitschaften. Bestimmungen der relevanten Satzung sind zu beachten. Als örtliche Ebene im Sinne dieser Ordnung kann eine Gemeinde, eine Stadt oder auch ein abgegrenzter und mit eigenem Namen versehener Teil einer Gemeinde oder Stadt (Stadtteil, Gemeindeteil, Ortsbezirk oder Dorfschaft) gelten. Auf Ebene der Kreisverbände, des Landesverbandes und des Bundesverbandes werden die Bereitschaften jeweils zu einer eigenen Gliederung zusammengefasst. Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind. Die jeweiligen gewählten Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sind Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Sie arbeiten im Rahmen der Satzung des jeweiligen Verbandes mit den ehrenamtlichen Vorständen / Präsidien und ggf. hauptamtlichen Vorständen ihrer Verbandsebene zusammen. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Verbandes. Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landesverbands- und Bundesverbandsebene Gremien.

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden. Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.4 Besondere Organisationsformen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis- und Landesverbandsebene besondere Organisationsformen als Untergliederung gebildet werden. Die Bildung und Auflösung von besonderen Organisationsformen bedarf der Mitwirkung und vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Leitung der übergeordneten Leitungsebene. Die besonderen Organisationsformen und deren Leiter/Koordinator sind der jeweiligen Bereitschaftsleitung auf Orts-, Kreis- oder Landesverbandsebene unterstellt, auf der sie gebildet worden sind.

3.4.1 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als besondere Organisationsform gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

3.4.2 Alters- und Ehrenkameradschaft

Auf Kreisverbandsebene und ggf. der Ebene eines Ortsvereins kann für Bereitschaftsmitglieder, die nicht mehr aktiv in der Bereitschaftsarbeit mitwirken können, eine Alters- und Ehrenkameradschaft als besondere Organisationsform gebildet werden. Auf Landesverbandsebene kann eine solche Gruppe für die ehemaligen Leitungs- und Führungskräfte auf Landes- und Kreisebene gebildet werden (beispielsweise ehemalige Kreisbereitschaftsleitungen sowie ehemalige Fachbeauftragte / Fachberater des Landesverbandes).

3.4.3 Arbeitskreise

Aktive Angehörige und frei Mitarbeitende einer Bereitschaft können in Arbeitskreisen zusammengefasst werden. Die Mitwirkenden eines Arbeitskreises verbleiben in ihren bisherigen Gemeinschaften und Organisationsformen und bleiben damit auch ihren Vorgesetzten weiterhin unterstellt. In einem Arbeitskreis gibt es typischerweise keinen Vorgesetzten mit Weisungsbefugnis, sondern nur einen Arbeitskreissprecher. Arbeitskreise befassen sich mit einem speziellen Thema oder mit einer speziellen satzungsgemäßen Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes (beispielsweise Blutspende, Rettungsdienst, Ausbilder, Psychosoziale Notfallversorgung, Begegnungsstätte für Jung und Alt, Hospizdienst, Krebsnachsorge). Arbeitskreise bilden keine Einsatzformationen. Der Arbeitskreis wird koordiniert und vertreten durch einen Arbeitskreissprecher. Arbeitskreissprecher werden nach Anhörung der Angehörigen des Arbeitskreises von der zuständigen Leitungsebene der Bereitschaften im Benehmen mit dem zuständigen

ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium ernannt. Ein Arbeitskreis führt die Bezeichnung:

- Deutsches Rotes Kreuz
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung
- Arbeitskreis „Name / Bezeichnung des Aufgabengebiets“

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenanfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK auf Kreis- und Landesverbandsebene Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich. Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen. Für das Verbandsgebiet des Landesverbandes Nordrhein sind die jeweils gültigen Rahmenkonzeptionen anzuwenden. Davon abweichende Sonderformationen im Rahmen von Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Behörden für den Katastrophenschutz bzw. die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr sind mit Zustimmung des Landesverbandes möglich.

3.6 Einzelpersonen

Der Landesverband und die Kreisverbände haben zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Führungs-, Leitungskräfte, Fachbeauftragte, Lehrkräfte und Einsatzkräfte, die der jeweiligen Leitung für die spezielle Aufgabenerfüllung direkt unterstehen.

4 Gremien der Bereitschaften

4.1 Landesebene

4.1.1 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Fachausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Nordrhein.

4.1.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben des Landesverbandes Nordrhein nimmt der Landesausschuss der Bereitschaften unter anderem folgende Aufgaben bezogen auf den Landesverband wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,

- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahl der Landesbereitschaftsleiterin und des Landesbereitschaftsleiters in das Präsidium der Landesverbände,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Beteiligung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

4.1.1.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin
- der Landesbereitschaftsleiter
- der Landesbereitschaftsarzt,
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und der Kreisbereitschaftsleiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, jedoch maximal 2 Personen

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Landesverband Nordrhein
- der Landesbeauftragte für den Bevölkerungsschutz (K-Beauftragte),
- der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesbereitschaftsleitung
- die Fachbeauftragten und Fachberater der Landesbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Landesverbandes,
- der Abteilungsleiter Nationale Hilfsgesellschaft/Landesschule
- der Landesgeschäftsführer oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes
- ggf. weitere Gäste

Im Falle des Ausscheidens aus der Dienststellung erlischt automatisch die Zugehörigkeit zum Landesausschuss der Bereitschaften.

4.1.1.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist befugt zur

- strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes sowie weiterer nachgeordnete Regelwerke der Bereitschaften
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen)

- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften.
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften im Landesverband fest zu legen.

4.1.1.4 Leitung

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird von der Landesbereitschaftsleiterin oder dem Landesbereitschaftsleiter geleitet.

4.1.1.5 Einberufung

Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Sitzung durch die Landesbereitschaftsleitung. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.

Die Tagesordnung muss 2 Wochen vorher verteilt werden.

4.1.1.6 Beschlussfähigkeit

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.1.1.7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Jede Kreisbereitschaftsleitung hat nur eine Stimme, Doppelstimmrechte oder die Übertragung von Stimmrechten sind nicht zulässig. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Präsidium des Landesverbandes Nordrhein sowie den Mitgliedern des Landesausschusses der Bereitschaften binnen vier Wochen vorzulegen ist.

4.1.1.8 Wahl

Die Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß Artikel 4.1.1.2 gewählt. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Wenn nach dem dritten Wahlgang auch kein Kandidat die relative Mehrheit erreicht, ist die Wahl neu auszurichten. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen und bleiben bei der Feststellung der Mehrheiten unberücksichtigt.

4.1.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird vom Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen und ist vom Präsidium zu genehmigen.

4.1.2 Landesbereitschaftsleitung

4.1.2.1 Zusammensetzung

Der Landesbereitschaftsleitung sollen Frauen und Männer angehören. Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin und dem Landesbereitschaftsleiter. Die Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu besetzen. Der Landesbereitschaftsarzt soll durch Wahl des Landesausschusses der Bereitschaften in die Landesbereitschaftsleitung gewählt werden. Landesbereitschaftsleiterin und Landesbereitschaftsleiter haben Stellvertreter, die von den Amtsinhabern ernannt oder vom Landesausschuss der Bereitschaften gewählt werden. Die Stellvertreter sind Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung. Nur gewählte Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können zu Disziplinarvorgesetzten im Sinne der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde und Disziplinarverfahren berufen werden. Findet sich für die Funktionen der Landesbereitschaftsleiterin oder des Landesbereitschaftsleiters kein geeigneter Kandidat, bleibt diese Funktionen vorübergehend unbesetzt. In diesen Fällen kann auf Vorschlag der/des Landesbereitschaftsleiterin/Landesbereitschaftsleiters ein Stellvertreter durch Wahl des Landesausschusses der Bereitschaften mit der Wahrnehmung der unbesetzten Funktion beauftragt werden. Er führt unabhängig von der Funktion, für die er beauftragt wird, die geschlechtsspezifische Dienstbezeichnung Landesbereitschaftsleiterin oder Landesbereitschaftsleiter. Mit Zustimmung des Landesausschusses der Bereitschaften kann die Landesbereitschaftsleitung um zusätzliche Personen erweitert werden.

4.1.2.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.1.2.3 Amtszeit

Die Amtsdauer entspricht der Amtszeit des Präsidiums des Landesverbandes. Sie beginnt und endet mit dem Tag der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtisdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.2 Regionalebene

Für die kreisverbandsübergreifende Zusammenarbeit bilden die Kreisbereitschaftsleitungen Regionale Arbeitskonferenzen (kurz: reg. AK) der Bereitschaften. Die Regionalen Arbeitskonferenzen der Bereitschaften sind keine Verbandsebene. Im Gebiet des Landesverbandes Nordrhein werden 6 Regionale Arbeitskonferenzen gebildet, denen die Kreisverbände wie folgt zugeordnet sind:

Reg. AK I

KV Städteregion Aachen, KV Düren, KV Euskirchen, KV Jülich, KV Heinsberg

Reg. AK II

KV Bonn, KV Rhein-Erft, KV Köln, KV Leverkusen, KV Oberbergischer Kreis, KV Rheinisch-Bergischer Kreis, KV Rhein-Sieg

Reg. AK III

KV Dinslaken, KV Kleve-Geldern, KV Krefeld, KV Niederrhein, KV Viersen

Reg. AK IV

KV Düsseldorf, KV Grevenbroich, KV Mönchengladbach, KV Neuss

Reg. AK V

KV Duisburg, KV Essen, KV Mülheim a. d. R., KV Oberhausen

Reg. AK VI

KV Mettmann, KV Remscheid, KV Solingen, KV Wuppertal

Der nachträgliche Eintritt oder Austritt eines Kreisverbandes in eine Regionale Arbeitskonferenz ist möglich und wird durch den Kreisausschuss dieses Kreisverbandes beschlossen. Eine Regionale Arbeitskonferenz besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Kreisverbänden. Die Regionalen Arbeitskonferenzen koordinieren insbesondere regionale kreisverbandsübergreifende Aktionen, z. B.

- Gemeinsame Ausbildungen, Übungen und Einsätze
- Gemeinsame DRK-Einsatzformationen

Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird durch Beschlüsse der jeweiligen Regionalen Arbeitskonferenz geregelt, wobei bei grundlegenden Angelegenheiten die Zustimmung der Kreisausschüsse der beteiligten Kreisverbände erforderlich ist. Die beschlossenen Regeln dürfen den Regularien in dieser Ordnung nicht widersprechen. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird von der jeweiligen Regionalen Arbeitskonferenz beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landesausschusses der Bereitschaften. Die Regionale Arbeitskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

4.3 Kreisverbandsebene

4.3.1 Kreisausschuss der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist ein Fachausschuss gemäß Satzung des jeweiligen Kreisverbandes. Er hat beratende Funktion.

4.3.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben des jeweiligen Kreisverbandes nimmt der Kreisausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im Kreisverband
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften
- Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes in fachlichen Fragen, die im Zuständigkeitsbereich der Bereitschaften liegen
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung
- Vorschlag für die Wahl der Kreisbereitschaftsleiterin und des Kreisbereitschaftsleiters in den ehrenamtlichen Vorstand bzw. das Präsidium der Kreisverbandes

4.3.1.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören folgende wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin
- der Kreisbereitschaftsleiter
- der Kreisbereitschaftsarzt
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin oder der Bereitschaftsleiter, im Falle ihrer Verhinderung deren gewählte Stellvertreter.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je ein Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- der Katastrophenschutzbeauftragte,
- der Konventionsbeauftragte,
- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreisbereitschaftsleiterin und des Kreisbereitschaftsleiters,
- der Leiter des Kreisauskunftsbüros,
- die Fachbeauftragten und Fachberater der Kreisbereitschaftsleitung,
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes,
- ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle,
- ggf. weitere Gäste.

Der Kreisausschuss kann beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Kreisbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher als 50% der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder sein darf. Im Falle des Ausscheidens aus der Dienststellung erlischt automatisch die Zugehörigkeit zum Kreisausschuss der Bereitschaften.

4.3.1.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist befugt zur

- strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften
- Festlegung der Inhalte von zusätzlichen Regelwerken der Bereitschaften
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, zusätzliche Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften im Kreisverband festzulegen.

4.3.1.4 Leitung

Der Kreisausschuss der Bereitschaften wird von der Kreisbereitschaftsleiterin oder dem Kreisbereitschaftsleiter in gegenseitiger Vertretung geleitet.

4.3.1.5 Einberufung

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung durch die Kreisbereitschaftsleitung. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses begründet beantragt. Die Tagesordnung muss mit der Einladung verteilt werden. Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

4.3.1.6 Beschlussfähigkeit

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.3.1.7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisausschusses der Bereitschaften hat eine Stimme. Beschlüsse des Kreisausschusses werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und mindestens dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium des Kreisverbandes sowie den Mitgliedern des Kreisausschusses der Bereitschaften binnen vier Wochen vorzulegen ist.

4.3.1.8 Wahl

Die Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung werden von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß Artikel 4.3.1.2 gewählt. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Wenn nach dem dritten Wahlgang auch kein Kandidat die relative Mehrheit erreicht, ist die Wahl neu auszurichten. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen und bleiben bei der Feststellung der Mehrheiten unberücksichtigt.

4.3.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird vom Kreisausschuss beschlossen und ist vom ehrenamtlichen Vorstand bzw. Präsidium zu genehmigen.

4.3.2 Kreisbereitschaftsleitung

4.3.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigefügt ist.

4.3.2.2 Zusammensetzung

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Frauen und Männer angehören. Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus dem Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsleiterin. Die Funktionen sind geschlechtsspezifisch zu besetzen. Der Kreisbereitschaftsleiter soll durch Wahl des Kreisausschusses der Bereitschaften in die Kreisbereitschaftsleitung gewählt werden. Kreisbereitschaftsleiterin und Kreisbereitschaftsleiter haben Stellvertreter, die von den Amtsinhabern ernannt oder vom Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt werden. Die Stellvertreter sind Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung. Nur gewählte Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können zu Disziplinarvorgesetzten im Sinne der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde und Disziplinarverfahren berufen werden. Findet sich für die Funktionen der Kreisbereitschaftsleiterin oder des Kreisbereitschaftsleiters kein geeigneter Kandidat, bleibt diese Funktionen vorübergehend unbesetzt. In diesen Fällen kann auf Vorschlag der/des Kreisbereitschaftsleiterin/Kreisbereitschaftsleiters ein Stellvertreter durch Wahl des Kreisausschusses der Bereitschaften mit der Wahrnehmung der unbesetzten Funktion beauftragt werden. Er führt unabhängig von der Funktion, für die er beauftragt wird, die geschlechtsspezifische Dienstbezeichnung Kreisbereitschaftsleiterin oder Kreisbereitschaftsleiter. Die Vertretung der Kreisbereitschaftsleitung im ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium richtet sich nach den Festlegungen der Satzung.

4.3.2.3 Amtszeit

Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des ehrenamtlichen Vorstandes / Präsidiums des Kreisverbandes. Sie beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.4 Bereitschafts-/Ortsvereinsebene

4.4.1 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen einer Bereitschaft und die Bereitschaftsleitung an. Die Bereitschaftsversammlung entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium und der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich. Die Bereitschaftsversammlung wählt den Bereitschaftsleiter. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Bereitschaft nicht jedoch die Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaft (vergleiche Ziffer 5.1). Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird von der Bereitschaftsversammlung beschlossen und vom jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand / Präsidium genehmigt.

4.4.2 Bereitschaftsleitung

4.4.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften, der dieser Ordnung als verbindliche Anlage beigelegt ist.

4.4.2.2 Zusammensetzung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus dem Bereitschaftsleiter oder der Bereitschaftsleiterin und mindestens einem Stellvertreter. Der Bereitschaftsleitung sollen Frauen und Männer angehören. Auf Vorschlag der Bereitschaftsleitung und entsprechenden Beschluss der Bereitschaftsversammlung kann die Bereitschaftsleitung erweitert werden.

4.4.2.3 Amtszeit

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des ehrenamtlichen Vorstandes / Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Sie beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

5 Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften

5.1 Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende der Bereitschaft

Angehörige der Bereitschaft nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes, ihrer gesundheitlichen Eignung sowie ihrer persönlichen Situation vollumfänglich teil. Die konkrete Aufgabenerfüllung erfolgt dabei entweder als Helfer oder als Fachdiensthelfer der Bereitschaft.

Helfer der Bereitschaft nehmen spezifische durch eine Stellenbeschreibung konkretisierte Tätigkeiten zur Unterstützung der Fachdienstaufgaben der Bereitschaften wahr. Die hierfür notwendige Befähigung wurde entweder bereits außerhalb der Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Helfer in die Bereitschaft „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe durch das Deutsche Rote Kreuz vermittelt.

Fachdiensthelfer der Bereitschaften werden durch eine gemäß Ausbildungsordnung

des Deutschen Roten Kreuzes festgelegte fachliche Helfergrundausbildung und eine Fach- oder Fachdienstausbildung für die Übernahme ihrer Aufgaben qualifiziert. Außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworbene Qualifikationen können bei Vergleichbarkeit anerkannt werden. Unter vergleichbar werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit gleichen oder ähnlichen Lehrinhalten oder nachgewiesenen Erfahrungen in Tätigkeiten, bei denen entsprechende Lehrinhalte angewendet wurden, verstanden.

Eine Mitwirkung der Fachdiensthelfer in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Bereitschaften streben eine Mitwirkung als Angehörige der Bereitschaft an. In dieser Orientierungsphase nehmen sie eingeschränkt an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil, soweit dies unter Beachtung des im Rahmen ihrer Ausbildung bisher erreichten Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation möglich und verantwortbar ist. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung ihrer Qualifikation zeitlich befristete und / oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Dies ist in klar abgegrenzten Tätigkeitsbereichen möglich. Dies ist zu dokumentieren (siehe auch Ziffer 5.2.3).

Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Freie Mitarbeitende erwerben aufgrund ihrer Mitarbeit in Bereitschaften keine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz und besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Soweit die Angehörigen einer Bereitschaft nicht mehr tätig sein können, gehören sie weiterhin zur Bereitschaft, wenn sie dieses möchten. Sie sind dann in die Alters- und Ehrenkameradschaft einzugliedern.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen. Es gilt eine besondere Fürsorgepflicht; die Regelungen zu Ziffer 1.5 und 5.4 der Ordnung sind zu beachten.

5.2 Aufnahme in die Bereitschaft

5.2.1 Angehörige der Bereitschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung schriftlich beantragen.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsleitung im Einvernehmen mit der Bereitschaft nach Ablauf einer Anwartschaft (Orientierungsphase).

Voraussetzung ist, dass sie zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereitschaften körperlich

und geistig tauglich sind, die Ausbildung in Erster Hilfe abgeschlossen und sich bereit erklären, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken. Helfer der Bereitschaft werden in ihre durch eine Stellenbeschreibung konkretisierte Tätigkeiten eingewiesen und sollen das Rotkreuzeführungsseminar innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft abgeschlossen haben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist individuell durch die zuständige Leitung der Bereitschaft verlängert werden.

Fachdiensthelfer sollen in einem Zeitrahmen von längstens 24 Monaten nach Beantragung der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft das Rotkreuzeführungsseminar, die fachliche Helfergrundausbildung und die Fach- oder Fachdienstausbildung abgeschlossen haben. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist individuell durch die zuständige Leitung der Bereitschaft verlängert werden.

Angehörige der Bereitschaften dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung sowie ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden. Bei Angehörigen der Bereitschaft, die ihre notwendige Qualifikation nicht innerhalb der genannten Zeiträume erreichen, beurteilt die Bereitschaftsleitung im Benehmen mit dem Angehörigen der Bereitschaft und der nächsthöheren Leitungsebene (Kreisbereitschaftsleitung) die weitere Einsatzfähigkeit und entscheidet über den Umfang der weiteren Mitwirkung oder die Beendigung der Zugehörigkeit zu den Bereitschaften. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und von dem Angehörigen der Bereitschaft und der Bereitschaftsleitung zu unterschreiben.

Die Aufnahme in eine Bereitschaft kann abgelehnt werden, wenn der Anwärter während der Zeit der Anwartschaft seiner Persönlichkeit und dem Verhalten nach nicht erwarten lässt, dass er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen.

Den Erwerb der DRK-Mitgliedschaft regelt die jeweilige Satzung des Kreisverbandes. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft und vorhandenen Ausbildungsvoraussetzungen kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise, in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung, verzichtet werden.

5.2.2 Verpflichtungsformel

Unter besonderem Hinweis auf ihre Pflichten und Rechte soll die Verpflichtung der Anwärter durch den Bereitschaftsleiter oder den Kreisbereitschaftsleiter vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, die Verpflichtung in Anwesenheit der übrigen Bereitschaftsmitglieder mit folgender Formel vorzunehmen: „Ich verpflichte mich, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten und sein Ansehen zu fördern, Satzungen

und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes gewissenhaft zu beachten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.“ Den Anwärtern sind vor der Verpflichtung die Satzung und die Dienstordnung, ggf. Vorschriften des Katastrophenschutzes, nochmals sorgfältig zu erläutern und gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der Verpflichtete erhält den Ausweis des Deutschen Roten Kreuzes. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (Formblatt).

5.2.3 **Frei Mitarbeitende der Bereitschaft**

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem frei Mitarbeitenden der Bereitschaft und auf der Basis der ärztlichen Untersuchung die Einsatzfähigkeit und entscheidet über den Umfang der Mitwirkung.

Mit frei Mitarbeitenden ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Aufgaben und Zeitraum der Tätigkeit niedergeschrieben sind und in der der frei Mitarbeitende insbesondere die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes mit ihren folgenden Regelwerken anerkennt.

Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung.

5.3 **Ausschließlichkeit**

Die Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes und seines Gesamtpotenzials erfordert eine ausschließliche Mitgliedschaft. Aktive ehrenamtliche Mitglieder gleichartiger oder ähnlicher Organisationen, insbesondere aktive ehrenamtliche Mitglieder der nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannten öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen kann die Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften ermöglicht werden. Sie dürfen jedoch keine Leitungs- oder Führungsaufgaben übernehmen (vergl. Ziffer 10) und dürfen nicht in Einsatzformationen des Deutschen Roten Kreuzes mitwirken oder verplant werden.

5.4 **Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchte ein Angehöriger, Anwärter oder frei Mitarbeitender der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften oder weiteren Bereitschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der/den weiteren Gemeinschaftsleitung(en) zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend und zugleich disziplinarrechtlich zuständig sein soll. Die getroffene Vereinbarung ist in der Personalakte zu dokumentieren. Hierbei ist

auch die Mitwirkung in Einsatzformationen zu regeln. Eine mehrfache Verplanung in Einsatzformationen ist nicht zulässig.

5.5 **Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Der Ausschluss aus der Bereitschaft kann nach Anhörung der Bereitschaft durch den Bereitschaftsleiter ausgesprochen werden. Die nächsthöhere Ebene ist hierüber schriftlich zu informieren. Gegen den Ausschluss steht das Mittel der Beschwerde gemäß „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder er nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Bereitschaftsleitung
- Austritt aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den freien Mitarbeiter
- Beendigung der freien Mitarbeit aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Beendigung der freien Mitarbeit aufgrund der Entscheidung der Kreisbereitschaftsleitung im Benehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung
- Ausschluss aus dem DRK

5.6 **Gesundheitszustand**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht. Anwärter haben

sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte (Anhang 5), das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen (siehe auch 3.4.2). Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z. B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen. Für Angehörige über dem Eintrittsalter für die Regelaltersrente wird der Zeitraum für die ärztliche Untersuchung auf mindestens alle drei Jahre verkürzt. Noch kürzere Untersuchungszeiträume sind auf Anweisung des Arztes möglich.

5.7 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstplichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende haben lediglich das Recht der Teilnahme

an der Bereitschaftsversammlung.

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.

7 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen

Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können. Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen. Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten. Die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen mit ihren Inhalten und Teilnahmevoraussetzungen regeln die Beschlüsse bzw. die bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des DRK Bundesverbandes und des DRK-Landesverbandes Nordrhein. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

8 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung (incl. Rettungsdienst und Krankentransport) im Bereich des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.“. Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9 Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10 Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein. Landes- und Kreisbereitschaftsleiter sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

10.1 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen bzw. Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften. Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

10.2 Ärzte der Bereitschaften

Die institutionelle Einbindung ärztlichen Sachverständes in die Leitungsebene konstituiert ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der weltweiten Rotkreuz- und Rothalmond-bewegung als Hilfsorganisation und Völkerrechtssubjekt. Ehrenamtlich in den Bereitschaften tätige Ärzte haben daher in ihrer jeweiligen Verbandsstufe neben einer naturgemäß fachlich beratenden auch eine Funktion als medizinischer Fachvorgesetzten.

10.2.1 Ernennung und Wahl von Ärzten

Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch den Kreisbereitschaftsarzt nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Einheit ernannt. Die Wahl von Ärzten in die Leitungen der Bereitschaft auf örtlicher Ebene, Kreisverbands- und Landesverbandsebene richtet sich nach Ziffer 10.4.1 dieser Ordnung. Die Wahl des Kreisverbandsarztes in den ehrenamtlichen Vorstand / das Präsidium durch die Kreisversammlung und die Wahl des Landesarztes in das Präsidium durch die Landesversammlung regelt die Satzung und die Wahlordnung des jeweiligen Verbandes.

10.2.2 Weisungsbefugnis

Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt. Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die aktiven Mitarbeiter in den Bereitschaften bleiben von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt. Im Aufgabenkatalog für Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften und die besonderen Verantwortlichkeiten der Bereitschafts- und Kreisbereitschaftsarzte sowie des Landesarztes als ärztliche Fachvorgesetzte und gegebenenfalls Angehörige der Bereitschaftsleitung ihrer jeweiligen Verbandsstufe niedergelegt.

10.3 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit
- Volljährigkeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann die übergeordnete Leitung der Bereitschaften bei Wahlen eine auf maximal 2 Jahre ab Amtsantritt befristete und mit Auflagen verbundene Ausnahmegenehmigung erteilen. Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

10.4 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden. Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird. Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Leitungskraft gewählt oder als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört. Dies gilt auch für Führungskräfte, die im Einsatzfall dem Deutschen Roten Kreuz aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die öffentliche Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen.

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte

Alle Leitungsämter der Bereitschaften sind Wahlämter. Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. den Kreisbereitschaftsleiter bestätigt. Die Niederschrift der entsprechenden Bereitschaftsversammlung ist der Kreisbereitschaftsleitung vorzulegen. Die Bestätigung der Gewählten muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.3 erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt der Bestätigung

der Gewählten durch die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. den Kreisbereitschaftsleiter. Leiter besonderer Organisationsformen werden durch ihre Angehörigen gewählt und durch die Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung, der sie zugeordnet sind, bestätigt. Die Niederschrift der entsprechenden Versammlung ist dabei vorzulegen. Die Bestätigung der Gewählten muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.3 erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt der Bestätigung der Gewählten durch die zuständige vorgesetzte Leitungsebene. Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften oder, falls dieser nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen gewählt und durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Niederschrift der entsprechenden Kreisausschusssitzung der Bereitschaften ist dabei vorzulegen. Die Bestätigung der Gewählten muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.3 erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt der Bestätigung der Gewählten durch die Landesbereitschaftsleiterin bzw. den Landesbereitschaftsleiter.

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt. Der Zeitpunkt der Amtsübernahme ist der Zeitpunkt der Wahl. Die Wahlberechtigten in den Ausschüssen/Versammlungen der Bereitschaften unterbreiten die Wahlvorschläge für die Leitungsämter, Amtsinhaber können ihre Kandidatur erklären. Dies gilt als Wahlvorschlag. Das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahl für Ihre jeweiligen Stellvertretungen haben die Amtsinhaber bzw. die Kandidaten für das jeweilige Leitungsamt.

Alle Wahlvorschläge müssen vor der Wahl durch die nächsthöhere Leitungsebene in Bezug auf die Bestimmungen in 10.3 geprüft und den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben werden. Für die Wahlen zur Landesbereitschaftsleitung obliegt die Prüfung dem zuständigen Wahlausschuss.

10.4.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften auf Kreis- bzw. Landesverbandsebene ernannt. Die Ernennung von Führungskräften ist grundsätzlich beschränkt auf die auf Landes- oder Kreisverbandsebene festgelegten Einsatzformationen und Einsatzführungsdienste. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

10.4.3 Ernennung von Fachbeauftragten

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten bedienen. Fachbeauftragte werden von der jeweiligen Leitung der Bereit-

schaft nach Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene ernannt. Fachbeauftragte sind in dieser Funktion keine Führungs- oder Leitungskräfte.

10.5 Amtszeit

10.5.1 Leitungskräfte

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es wird empfohlen die Tätigkeit als Bereitschaftsleiter auf allen Ebenen mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden zu lassen.

10.5.2 Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

10.5.3 Fachbeauftragte

Die Amtszeit der Fachbeauftragten orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

10.5.4 Helfer in Einsatzformationen

Helfer können solange in Einsatzformationen mitwirken, wie die Einsatzfähigkeit für die jeweilige Aufgabe besteht und dokumentiert ist.

10.6 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.6.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder

können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen. Der Antrag ist an die nächsthöhere Leitungsebene zu stellen, die zur Sitzung einlädt und diese leitet. Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Die Regelungen zu Ziffer 10.3 und 10.4 sind zu beachten. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Für die Abwahl einer Leitungskraft ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen. Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.6.3 Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten

Die Ernennung von Fachbeauftragten kann widerrufen werden, wenn

- a) diese sich als ungeeignet erweisen
- b) die Vertrauensbasis nachhaltig gestört ist
- c) ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Bei Widerruf der Ernennung steht, außer bei Punkt c, das Beschwerdeverfahren gemäß der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

10.7 Weisungsbefugnis

10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereit-

schaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.7.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

10.7.5 Weisungsrecht bei Situationen ohne Führungsstruktur

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

10.8 Einrichtung von Einsatzstäben / DRK-Leitungsgruppe

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe / DRK Leitungsgruppen gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

11 Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen

der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Verbindlichkeit / Struktur der Ordnung

Diese Ordnung ist für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. gültig und verbindlich. Zu dieser Ordnung gibt es ergänzende Regelungen, die in Bezug auf die Verbindlichkeit als Bestandteile dieser Ordnung gelten. Sie sind als Anlage zu dieser Ordnung auf Vorschlag des Landesausschusses der Bereitschaften durch die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. zu beschließen. Sie sind im Inhaltsverzeichnis der Ordnung aufzuführen.

12.2 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. vom 19.03.2011 in Kraft, soweit nicht in dieser Ordnung oder deren Anhänge und Anlagen anders festgelegt. Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften i. d. F. vom 24.11.2001 aufgehoben. Die Bundes- und Landessatzung einschließlich der Schiedsordnungen gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

12.3 Übergangsregeln

Da zeitgleich die Neufassung der Satzung des Landesverbandes Nordrhein erfolgt, kann es dazu kommen, dass Regelungen dieser Ordnung den Regeln der Satzung widersprechen. In diesem Fall gehen die betroffenen Regeln der Satzung vor. Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen. Die nach der alten Ordnung noch bestehenden und in der neuen Ordnung nicht mehr bzw. in anderer Form bestehenden Strukturen sind bis spätestens zum Jahresende 2012 aufzulösen bzw. zu überführen. Die veränderten Vertretungen in den ehrenamtlichen Vorständen bzw. Präsidien sind zur nächsten Neuwahl des jeweiligen ehrenamtlichen Vorstandes bzw. Präsidiums umzusetzen. Eventuell bestehende Doppelverplanungen und Ernennungen die dem Punkt 5.3, 5.4 oder 10.4 widersprechen sind bis zum 31.12.2012 neu zu besetzen.

Anlage 1: Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte, Ärzte und Fachbeauftragte der Bereitschaften

(Verbindliche Anlage zur Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Nordrhein e.V., beschlossen auf der Landesversammlung vom 19.03.2011)

Vorbemerkung

Die Ordnung der Bereitschaften bestimmt, dass Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt sind.

Die nachfolgenden Aufgabenkataloge realisieren diese Vorgabe. Sie beruhen inhaltlich auf

- der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.
- der Satzung des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V.
- den Mustersatzungen für DRK-Kreisverbände und DRK-Ortsvereine
- dem DRK-Leitbild
- der Ordnung der Bereitschaften
- der K-Vorschrift
- dem AAB-Handbuch
- den bisherigen Aufgabenkatalogen für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften
- der Konzeption der Qualifizierung der Führungs- und Leitungs-kräfte
- der einschlägigen Managementliteratur

Die Aufgabenerfüllung setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Leitungs- und Führungskräften voraus. Die Aufgabenkataloge gelten unbeschadet der Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten für die Katastrophenschutz-Beauftragten. Die Leitungs- und Führungskräfte arbeiten mit den Katastrophenschutz-Beauftragten der jeweiligen Ebenen partnerschaftlich zusammen. Die Gesamtverantwortung für die ständige Einsatzbereitschaft der Landesvorhaltungen trägt der DRK-Landesverband. Dort, wo Bereitschaften Untergliederungen (Gruppen etc.) bilden, sind Aufgaben der Bereitschaftsleitung entsprechend auf die Ebene der Gruppenleitung zu delegieren. Die Leitungs- und Führungskräfte sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Führungsgrundsätze des Deutschen Roten Kreuzes einzuhalten und die Einhaltung der Führungsgrundsätze durch die nachgeordneten Leitungs- und Führungskräfte sicherzustellen.

Weiterhin sind die Leitungs- und Führungskräfte gehalten, für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen, damit sie das funktionsspezifische Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte erfüllen:

- rotkreuzspezifische Kompetenz
- fachliche Kompetenz
- personale Kompetenz
- soziale Kompetenz
- organisatorisch-administrative Kompetenz
- strategische Kompetenz

Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesen Aufgabenkatalogen nur die männliche Form zur Bezeichnung von Mitarbeitern, Leitungs- und Führungskräfte benutzt; gemeint sind jedoch stets männliche und weibliche Personen.

1 Aufgabenkatalog der Bereitschaftsleitung

1.1 Leitung

1.1.1 Personal

- Förderung des Gemeinschaftslebens
- Bestätigung der Leitung besonderer Gruppen der Bereitschaft
- Ernennung und Abberufung von Fachberatern und Beauftragten der Bereitschaft
- Beauftragung von Mitarbeitern mit einzelnen Aufgaben zur eigenen Entlastung, z. B. Materialwart, Lagerverwalter, Schirrmeister, Kassenwart
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Bereitschaften
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Beschwerde- und Disziplinarbefugnisse nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Verantwortung für Verwaltungsvorgänge, insbesondere bei der Aufnahme von Personaldaten, und Überwachung der weiteren Bearbeitung der Daten
- Mitwirkung bei der Freistellung von Mitarbeitern von gesetzlichen Dienstpflichten

1.1.2 Material

- Verantwortung für die Planung und Bereitstellung der Ausstattung einschließlich Kraftfahrzeugen
- Verantwortung für den Stand der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überwachung der Materialverwaltung
- Überwachung der durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Wartung und Instandsetzung in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

1.1.3 Finanzen

- Ermittlung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel
- Verantwortung für die Erstellung und Weiterleitung von Abrechnungen sowie Auszahlung von Erstattungen
- Verantwortung für die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung

1.1.4 Organisation

- Vorbereitung, Durchführung und ggf. Nachbereitung von Dienstabenden
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Diensten

- Aufstellung von Dienstplänen in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Aufstellung von Bildungsplänen für einzelne Mitarbeiter und die gesamte Bereitschaft in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs-, Führungs- und Lehrkräften
- Aufstellung und Aktualisierung der Alarmpläne, in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen

1.2 Zusammenarbeit

1.2.1 Zusammenarbeit in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Leitung der Bereitschaftsversammlung
- Sicherstellung des Informationsflusses in die und aus der Bereitschaft über alle relevanten Ereignisse und Entwicklungen
- Teilnahme an und ggf. Leitung von Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Zusammenarbeit mit der Kreisbereitschaftsleitung, den anderen Bereitschaftsleitungen und den Führungskräften der Einsatzformation(en)

1.2.2 Zusammenarbeit mit Anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit den Leitungen anderer Gemeinschaften und Gruppierungen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der zuständigen Geschäftsstelle
- Mitarbeit in Rotkreuz-Ausschüssen

1.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

- Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Organisationen, Behörden, Veranstaltern, Arbeitgebern etc. zur Planung und Durchführung von gemeinsamen Ausbildungen, Übungen, Diensten und Einsätzen

1.3 Vertretung

1.3.1 Vertretung in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen der Bereitschaft
- Vertretung der Bereitschaft im Kreisausschuss der Bereitschaften
- Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich

1.3.2 Vertretung gegenüber Anderen im Roten Kreuz

- Vertretung der Bereitschaft in Besprechungen und Ausschüssen
- Ggf. Mitarbeit im Ortsvorstand
 - Wahrnehmung der Interessen des Gesamtverbandes
 - Verantwortung für die Arbeit der Bereitschaft und ggf. Einsatzformation(en) gegenüber dem Ortsvorstand
 - Vertretung der Bereitschaft im Ortsvorstand
 - Sorge für die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit der Bereitschaft in angemessener Höhe

1.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

- Darstellung nach außen und Förderung des Ansehens des Roten Kreuzes
- Wahrung der Interessen und Belange des Roten Kreuzes und der Bereitschaft, z. B. gegenüber Veranstaltern

1.4 Entwicklung

1.4.1 Personalentwicklung

- Verantwortung für die Personalplanung der Bereitschaft
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung
- Verantwortung für die Integration neuer Mitarbeiter in die Bereitschaft
- Verantwortung für einen angemessenen Personaleinsatz und Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Personalerhaltung
- Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einzelner Mitarbeiter und der gesamten Bereitschaft
- Verantwortung für die Begleitung, Beratung und Förderung von Mitarbeitern
- Begleitung, Beratung und Förderung von Leitungs- und Führungskräften sowie Fachkräften

1.4.2 Organisationsentwicklung

- Verantwortung für die strategische Aufgabenplanung der Bereitschaft in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand und der Kreisbereitschaftsleitung
- Verantwortung für die Durchlässigkeit in der Bereitschaft und Vernetzung mit anderen Gemeinschaften und Gruppierungen insbesondere im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK

2 Aufgabenkatalog für den KAB-Leiter als Leitungskraft im Alltag

2.1 Leitung

2.1.1 Personal

- Förderung des Gemeinschaftslebens im Alltag
- Beauftragung von Mitarbeitern mit einzelnen Aufgaben zur eigenen Entlastung, z. B. Materialwart, EDV-Administrator etc.
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Bereitschaften und dem AAB-Handbuch
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Beschwerde- und Disziplinarbefugnisse nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Verantwortung für Verwaltungsvorgänge (z. B. Mitgliederverwaltung, Ehrungen etc.), insbesondere bei der Aufnahme von Personaldaten, und Überwachung der weiteren Bearbeitung der Daten

2.1.2 Material

- Verantwortung für die Planung und Bereitstellung der Ausstattung des KAB
- Verantwortung für den Stand der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überwachung der Materialverwaltung (z. B. Aktualität der Software Xenios)
- Überwachung der durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Wartung und Ersatz in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften
- Durchführung von Materialbestellungen über das Landesauskunftsbüro (LAB)

2.1.3 Finanzen

- Ermittlung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel
- Erstellen eines Finanzansatzes des KAB für den Haushaltsplan des KV
- Erstellen eines Finanzansatzes des KAB für den Investitionsplan des KV
- Verantwortung für die Erstellung und Weiterleitung von Abrechnungen sowie Auszahlung von Erstattungen
- Verantwortung für die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Beantragung der Kurspauschale für die Grundausbildung über das Landesauskunftsbüro (LAB)

2.1.4 Organisation

- Vorbereitung, Durchführung und ggf. Nachbereitung von Dienstabenden (Jahresplanung; bitte an LAB melden)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Diensten
- Aufstellung von Dienstplänen in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Aufstellung von Bildungsplänen für einzelne Mitarbeiter und das gesamte KAB in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs-, Führungs- und Lehrkräften
- Aufstellung und Aktualisierung der Alarmpläne, in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen

2.2 Zusammenarbeit

2.2.1 Zusammenarbeit in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Sicherstellung des Informationsflusses in das und aus dem KAB über alle relevanten Ereignisse und Entwicklungen
- Teilnahme an und ggf. Leitung von Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Zusammenarbeit mit der Kreisbereitschaftsleitung, anderen Bereitschafts- und Fachdienstleitern und den Führungskräften der Einsatzformation(en) sowie dem Rotkreuz-Beauftragten
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Kreisauskunftsbüros

2.2.2 Zusammenarbeit mit Anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit den Leitungen anderer Gemeinschaften und Gruppierungen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der zuständigen Geschäftsstelle
- Mitarbeit in Rotkreuz-Ausschüssen

2.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Organisationen, Behörden, Veranstaltern, Arbeitgebern etc. zur Planung und Durchführung von gemeinsamen Ausbildungen, Übungen, Diensten und Einsätzen

2.3 Vertretung

2.3.1 Vertretung in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Vorbereitung von Vorschlägen und Anträgen des KAB
- Vertretung des KAB im Kreisausschuss der Bereitschaften und in der besonderen Aufbauorganisation für das operative Krisenmanagement
- Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich

2.3.2 Vertretung gegenüber Anderen im Roten Kreuz

- Vertretung des KAB in Besprechungen und Ausschüssen
- Wahrnehmung der Interessen des Gesamtverbandes
- Verantwortung für die Arbeit des KAB gegenüber der Kreisbereitschaftsleitung

2.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

- Darstellung nach außen und Förderung des Ansehens des Roten Kreuzes, ggf. in Absprache mit dem Pressesprecher des Kreisverbandes
- Wahrung der Interessen und Belange des Roten Kreuzes und des KAB, z. B. gegenüber Veranstaltern

2.4 Entwicklung

2.4.1 Personalentwicklung

- Verantwortung für die Personalplanung des KAB
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Personalgewinnung
- Verantwortung für die Integration neuer Mitarbeiter im KAB
- Verantwortung für einen angemessenen Personaleinsatz und Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Personalerhaltung
- Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einzelner Mitarbeiter und des gesamten KAB
- Verantwortung für die Begleitung, Beratung und Förderung von Mitarbeitern

2.4.2 Organisationsentwicklung

- Verantwortung für die strategische Aufgabenplanung des KAB in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung und dem Rotkreuz-Beauftragten
- Verantwortung für die Vernetzung mit anderen Gemeinschaften und Gruppierungen, insbesondere im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK

3 Aufgabenkatalog der Kreisbereitschaftsleitung

3.1 Leitung

3.1.1 Personal

- Bestätigung der Bereitschaftsleitungen und Leitungen besonderer Organisationsformen und ggf. Arbeitskreise auf Kreisverbandsebene
- Ernennung und Abberufung von Führungskräften der Einsatzformationen
- Ernennung und Abberufung von Fachberatern und Beauftragten auf Kreisverbandsebene
- Persönliche Betreuung und Unterstützung der Leitungs- und Führungskräfte sowie Fachberater und Beauftragten auf Kreisverbandsebene
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Bereitschaften
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Beschwerde- und Disziplinarbefugnisse nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- Verantwortung für die Führung der Personalunterlagen der Anwärter, Angehörigen und freien Mitarbeiter der Bereitschaften und Sorge für die Aktualisierung der Kartei
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten

3.1.2 Material

- Mitverantwortung für die Beschaffung, Vorhaltung und Bereitstellung von Ausstattung durch den DRK-Kreisverband
- Verantwortung für den Stand der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überwachung der Einsatzbereitschaft der Ausstattung; Inspektion der Wartung und Pflege der Ausstattung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Beauftragten

3.1.3 Finanzen

Feststellung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung

3.1.4 Organisation

- Sorge für gemeinschaftsfördernde und -erhaltende Maßnahmen und ggf. deren Planung und Durchführung
- ggf. Bildung, Einberufung und Leitung von sonstigen Gremien der Bereitschaften
- Planung, Durchführung und Auswertung von Diensten auf der Kreisverbandsebene
- Planung, Durchführung und Auswertung von Leistungsvergleichen/Wettbewerben

- Überwachung der Aufstellung und Durchführung von Dienstplänen
- Inspektion der Dienstveranstaltungen und der Dienstbeteiligung, u.a. Verantwortung für die Überprüfung der Dienstnachweishefte
- Verantwortung für die Erhebung statistischer Daten im Zuständigkeitsbereich
- Erledigung von Dienstgeschäften über die Geschäftsstelle
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Beauftragten

3.2 Zusammenarbeit

3.2.1 Zusammenarbeit in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Leitung des Kreis Ausschusses der Bereitschaften
- Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen den Bereitschaften
- Sicherstellung des Informationsflusses in die und aus den Bereitschaften
- Anberaumung und Leitung von Dienstbesprechungen der Bereitschaftsleitungen und anderer Leitungs-, Führungs- und Fachkräfte nach Bedarf
- Besuch von Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen der Bereitschaften bzw. Einsatzformationen des Kreisverbandes
- Zusammenarbeit mit der Landesbereitschaftsleitung und den Kreisbereitschaftsleitungen benachbarter Kreisverbände

3.2.2 Zusammenarbeit mit Anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit den Leitungen anderer Gemeinschaften und Gruppierungen auf der Kreisverbandsebene
- Mitarbeit in der besonderen Aufbauorganisation für das operative Krisenmanagement und Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzbeauftragten, insbesondere:
 - Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften
 - Mitwirkung bei der Planung der Aufstellung von Einsatzformationen
 - Mitwirkung bei der Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausstattung
 - Mitwirkung bei der Aufstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes
 - Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich
- Führung des DRK-Einsatzstabes nach der K – Vorschrift
- Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer / hauptamtlichen Vorstand und Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle
- Mitarbeit in Rotkreuz-Ausschüssen

3.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Organisationen und Institutionen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des Kreisvorsitzenden, des Katastrophenschutzbeauftragten und des Kreisgeschäftsführers / hauptamtlichen Vorstands)

3.3 Vertretung

3.3.1 Vertretung in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Vertretung des Präsidiums/ehrenamtlichen Vorstandes des Kreisverbandes und seiner Beschlüsse in den Bereitschaften
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung der Bereitschaften im Landesausschuss der Bereitschaften

3.3.2 Vertretung gegenüber Anderen im Roten Kreuz

- Mitarbeit im Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand, insbesondere
 - Wahrnehmung der Interessen des Gesamtverbandes und der Gesamtverantwortung des Präsidiums/ehrenamtlichen Vorstandes
 - Verantwortung für die Arbeit der Bereitschaften und Einsatzformationen gegenüber dem Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand
 - Vertretung der Bereitschaften im Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand
 - Sorge für die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit der Bereitschaften in angemessener Höhe im Haushaltsplan des DRK-Kreisverbandes
- Vertretung der Bereitschaften in Ausschüssen

3.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

Vertretung der Bereitschaften auf der Kreisverbandsebene gegenüber Dritten, z. B. Veranstaltern (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des Kreisvorsitzenden, des Katastrophenschutzbeauftragten und des Kreisgeschäftsführers / hauptamtlichen Vorstands)

3.4 Entwicklung

3.4.1 Personalentwicklung

- Mitwirkung bei der Personalplanung der Bereitschaften
- Planung von Maßnahmen zur Personalgewinnung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand und den Leitungs- und Führungskräften und ggf. Fachberatern und Beauftragten
- Sorge für die Integration neuer Mitarbeiter
- Sorge für einen angemessenen Personaleinsatz und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Personalerhaltung
- Sorge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Planung und Überwachung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bereitschaften in Zusammenarbeit mit den Leitungs- und Führungskräften
 - Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Führungskräfte
 - Inspektion des Ausbildungsstandes, ggf. in Zusammenarbeit mit Fachkräften und anderen Verantwortlichen
- Begleitung, Beratung und Förderung gegenwärtiger und zukünftiger Leitungs- und Führungskräfte sowie Fachberater und Beauftragter auf Kreisverbandsebene

3.4.2 Organisationsentwicklung

- Mitverantwortung für die Planung hinsichtlich der Bildung und Auflösung von Bereitschaften im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand
- Mitwirkung bei der strategischen Aufgabenplanung
- Sorge für die Durchlässigkeit der Bereitschaften und Vernetzung mit den anderen Gemeinschaften und Gruppierungen insbesondere im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK
- Sorge für eine zielgerichtete Organisationsentwicklung in der Gemeinschaft Bereitschaften auf Kreisverbandsebene

4 Aufgabenkatalog der Landesbereitschaftsleitung

4.1 Leitung

4.1.1 Personal

- Leitung des Landesausschusses der Bereitschaften
- Prüfung und Bestätigung der Vorschläge für die Wahl der Kreisbereitschaftsleiter und ihrer Stellvertreter
- Enge Kontaktpflege zu den Kreisbereitschaftsleitungen
- Bestätigung der Leitungen besonderer Organisationsformen auf Landesverbandsebene
- Ernennung und Abberufung von Führungskräften, Fachberatern und Beauftragten auf Landesverbandsebene
- Persönliche Betreuung und Unterstützung der Leitungs- und Führungskräfte sowie Fachberater und Beauftragter auf Landesverbandsebene
- Wahrnehmung der Weisungsbefugnisse nach der Ordnung der Bereitschaften
- Vornahme von Belobigungen und Wahrnehmung der Beschwerde- und Disziplinarbefugnisse nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
- ggf. Verantwortung für die Führung der Personalunterlagen und Sorge für die Aktualisierung der Kartei

4.1.2 Material

- Mitverantwortung für die Beschaffung, Vorhaltung und Bereitstellung etwaiger Ausstattung durch den DRK-Landesverband
- Verantwortung für den Stand der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Überwachung der Einsatzbereitschaft der Ausstattung; Inspektion der Wartung und Pflege der Ausstattung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Beauftragten

4.1.3 Finanzen

Feststellung des Finanzbedarfs und Verantwortung für die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung

4.1.4 Organisation

- ggf. Bildung, Einberufung und Leitung von sonstigen Gremien der Gemeinschaft Bereitschaften
- Planung, Durchführung und Auswertung von Diensten auf der Landesverbandsebene

- Planung, Durchführung und Auswertung von Leistungsvergleichen/Wettbewerben
- Erledigung von Dienstgeschäften über die Geschäftsstelle
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Beauftragten
- Planung, Durchführung und Auswertung von kreisverbandsübergreifenden Diensten
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsvorhaben des Landesverbandes, einschließlich Leitungs- und Schiedsrichterdiensten sowie ggf. Prüfertätigkeit

4.2 Zusammenarbeit

4.2.1 Zusammenarbeit in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Verantwortung für die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft Bereitschaften
- Sicherstellung des Informationsflusses in der Gemeinschaft Bereitschaften
- Anberaumung und Leitung von Tagungen und Besprechungen der Kreisbereitschaftsleitungen und anderer Leitungs-, Führungs- und Fachkräfte nach Bedarf
- Zusammenarbeit mit der Bundesbereitschaftsleitung und den Landesbereitschaftsleitungen benachbarter Landesverbände
- Besuch von Dienst und Ausbildungsveranstaltungen der Bereitschaften bzw. Einsatzformationen des Landesverbandes und der Kreisverbände
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit der Kreisbereitschaftsleitungen, insbesondere Sicherstellung des Informationsflusses zu den Kreisbereitschaftsleitungen und Teilnahme eines Mitgliedes der Landesbereitschaftsleitung an den Regionalen Arbeitskonferenzen der Kreisbereitschaftsleitungen

4.2.2 Zusammenarbeit mit Anderen im Roten Kreuz

- Zusammenarbeit mit den Leitungen anderer Gemeinschaften und Gruppierungen auf der Landesverbandsebene
- Mitarbeit in der besonderen Aufbauorganisation für das operative Krisenmanagement und Zusammenarbeit mit dem Landes-K-Beauftragten, insbesondere:
 - Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Einsatzkräften
 - Mitwirkung bei der Planung der Aufstellung von Einsatzformationen
 - Mitwirkung bei der Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausstattung
 - Mitwirkung bei der Aufstellung und Aktualisierung des Einsatzplanes
 - Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich
- Führung des DRK-Einsatzstabes nach der K-Vorschrift

- Zusammenarbeit mit dem Landesgeschäftsführer / hauptamtlichen Vorstand und Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle
- Mitarbeit in Rotkreuz-Ausschüssen

4.2.3 Zusammenarbeit mit Dritten

Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Organisationen und Institutionen (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des Präsidenten, des Landes-K-Beauftragten und des Landesgeschäftsführers/ hauptamtlichen Vorstands)

4.3 Vertretung

4.3.1 Vertretung in der Gemeinschaft Bereitschaften

- Vertretung des Präsidiums des Landesverbandes und seiner Beschlüsse gegenüber den Bereitschaften
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des DRK im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung der Bereitschaften im Bundesausschuss der Bereitschaften

4.3.2 Vertretung gegenüber Anderen im Roten Kreuz

- Mitarbeit im Präsidium, insbesondere
 - Wahrnehmung der Interessen des Gesamtverbandes und der Gesamtverantwortung des Präsidiums
 - Verantwortung für die Arbeit der Bereitschaften und Einsatzformationen gegenüber dem Präsidium
 - Vertretung der Bereitschaften im Präsidium
 - Sorge für die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit der Bereitschaften in angemessener Höhe im Haushaltsplan des DRK-Landesverbandes
- Vertretung der Bereitschaften in Ausschüssen

4.3.3 Vertretung gegenüber Dritten

Vertretung der Bereitschaften auf der Landesverbandsebene gegenüber Dritten, z. B. Veranstaltern (davon unbeschadet bleiben die Zuständigkeiten anderer Leitungs- und Führungskräfte, insbesondere des Präsidenten, des Landes-K-Beauftragten und des Landesgeschäftsführers / hauptamtlichen Vorstands)

4.4 Entwicklung

4.4.1 Personalentwicklung

- Sorge für eine zielgerichtete Personalentwicklung in der Gemeinschaft Bereitschaften
- Sorge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Leitungs- und Führungskräfte
 - Verantwortung für die und Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung der spezialisierten Fachkräfte im Katastrophenschutz
 - Inspektion des Ausbildungsstandes insbesondere der Landesvorhaltung, ggf. in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Beauftragten
- Begleitung, Beratung und Förderung gegenwärtiger und zukünftiger Leitungs- und Führungskräfte sowie Fachberater und Beauftragter auf Landesverbandsebene

4.4.2 Organisationsentwicklung

- Sorge für eine zielgerichtete Organisationsentwicklung in der Gemeinschaft Bereitschaften
- Aufgabenkatalog der Ärzte als Angehörige von Bereitschafts-, Kreis- und Landesbereitschaftsleitung

5 Aufgabenkatalog für Ärzte

5.1 Grundsätzliches

In dem nachfolgenden Aufgabenkatalog sind zusätzlich zu den allgemein festgelegten Anforderungen an Ärzte in den Bereitschaften die besonderen Verantwortlichkeiten der Bereitschafts- und Kreisbereitschaftsärzte und des Landesbereitschaftsarztes als ärztliche Fachvorgesetzte und Angehörige der Bereitschaftsleitung jeweils bezogen auf die konkrete Verbandsstufe, auf der und für die sie ihre Tätigkeit ausüben, niedergelegt.

5.2 Allgemeine Aufgaben

- Dienstvorgesetzter aller in der Bereitschaft tätigen Ärzte auf der jeweiligen Verbandsstufe
- Verantwortung für Einsätze im Rahmen des ärztlichen Dienstes
- Verantwortung für die Präventions- und Nachsorgemaßnahmen bei Einsatzkräften und sonstigen Angehörigen der Bereitschaft der jeweiligen Verbandsstufe infolge besonderer Belastung
- Mitwirkung bei der Berufung von Sozialen Ansprechpartnern (SAP) und Kollegialen Ansprechpartnern (KAP) nach der Rahmenkonzeption PSNV des DRK
- Mitwirkung bei der Einrichtung von Einsatzstrukturen der PSNV gemäß Rahmenkonzeption des DRK und fachliche Verantwortung
- Mitwirkung bei der Auswahl von geeigneten Kräften für PSNV
- Durchführung ärztlicher Untersuchungen der Mitglieder der Bereitschaften bzw. Veranlassung der notwendigen Untersuchungen bei anderen Ärzten
- Auswertung der Untersuchungsbogen bzw. der Untersuchungsergebnisse
- Hygiene-Überwachung der Lebensmittel verarbeitenden Dienste sowie die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen
- Veranlassung der Besetzung von entsprechenden Positionen mit Ärzten sowie Verantwortung für die Teilnahme der Ärzte an entsprechenden Aus- und Fortbildungen im Rotkreuzdienst
- Koordinierung und ggf. Übernahme ärztlicher Aufgaben in den Einsatzformationen, gemäß gültiger Rahmenkonzeptionen des DRK-Landesverbandes Nordrhein (Hierzu zählen die fachliche Besetzung der dafür vorgesehenen Planstellen sowie die Ausbildung der für den Einsatz vorgesehenen Helfer im Sanitäts-/Rettungsdienst, die Überprüfung des medizinisch-technischen Gerätes und die ständige Fortbildung im Rahmen von Ausbildungsveranstaltung und Übungen)

5.3 Aufgaben in der Aus- und Fortbildung

- Fachliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Bereitschaften in den Fachdiensten mit sanitätsdienstlichen, rettungsdienstlichen und medico-sozialen Aufgaben, z. B.:
 - „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“
 - „Erste Hilfe allgemein und für besondere Zielgruppen“
 - „Sanitätsdienst“
 - „Rettungsdienst“
 - „Frühestmögliche Defibrillation“
 - sonstige Aus- und Fortbildungen mit medizinischen Inhalten, unter Berücksichtigung der Ausbildungsordnung des Landesverbandes
- Übernahme der Tätigkeiten als Oberschiedsrichter/Schiedsrichter bei Übungen und Wettbewerben für die Fachdienste mit sanitätsdienstlichen, rettungsdienstlichen und medico-sozialen Aufgaben.
- Fachliche Unterstützung der Leitungs-/Führungskräfte der Bereitschaften bei der Vorbereitung von Übungen, Wettbewerben und Leistungsvergleichen.
- Fachliche Überwachung der Ausbildung und des Einsatzes von Gruppen der Realistischen Notfalldarstellung (RND)
- Teilnahme an den Ärztetagen/-konferenzen des Landes-/ Bundesverbandes
- Partnerschaftliche und arbeitsteilige Zusammenarbeit mit den Führungs- und Leitungskräften der jeweiligen Verbandsstufe
- Mitarbeit im Blutspendedienst, dabei vor allem fachliche Überwachung des Einsatzes und der Interessen der medizinischen Laienkräfte, die bei den Blutspendeterminen eingesetzt sind
- Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, vor allem in Fragen allgemeiner ärztlicher Fortbildung
- Bei fachlich gegebener Voraussetzung und zeitlicher Verfügung Beteiligung an der Ausbildung und Fortbildung gemäß Ausbildungsordnung des DRK-Landesverbandes Nordrhein i.V. mit den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Sanitäter, Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistenten

6 Aufgabenkatalog des Trupp-/Gruppenführers

6.1 Vorbereitung von Einsätzen

- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte der Einsatzformation
- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung des Alarmplans
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungs-, Führungs- und Lehrkräften
- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Ausstattung der Einsatzformation
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Einsatzformation notwendigen Ausstattung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

6.2 Durchführung von Einsätzen

- Registrierung und Rückregistrierung der Einsatzkräfte
- Sorge für den physischen und psychischen Zustand der Einsatzkräfte in belastenden Situationen (Psychosoziale Unterstützung – ereignisorientiert – PSU)
- Verantwortung für die sachgerechte Ausführung der erhaltenen Aufträge
- Feststellung der Lage im zugewiesenen Einsatzbereich unter besonderer Berücksichtigung bestehender und drohender Gefahren und gegebener Schnittstellen zu anderen im Einsatz befindlichen Kräften und Diensten
- Beurteilung der Lage
- Planung des Einsatzes
- Erteilung von Aufträgen an die Einsatzkräfte
- Kontrolle der Aufgabenerledigung der unterstellten Einsatzkräfte und Meldung der Erledigung der erhaltenen Aufträge an die übergeordnete Führungsebene
- Dokumentation des Einsatzes
- Halten der Verbindung mit der übergeordneten Führungsebene und benachbarten eigenen Einsatzformationen, anderen Kräften und Diensten
- Beratung des Zugführers in fachdienstlichen Angelegenheiten
- Mitverantwortung für die Einhaltung der in einem Verteidigungsfall geltenden besonderen Gesetze und Verordnungen

- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

6.3 Nachbereitung von Einsätzen

- Mitverantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft
- Sorge für den psychischen Zustand der Einsatzkräfte nach belastenden Situationen (Einsatzkräftenachsorge)
- Mitverantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft
- Mitwirkung bei der Anfertigung bzw. ggf. Anfertigung der Abschlussmeldung
- Mitwirkung bei der Auswertung des Einsatzes

7 Aufgabenkatalog des Zugführers

7.1 Vorbereitung von Einsätzen

- Mitwirkung bei der personellen und materiellen Einsatzplanung
- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte der Einsatzformation
- Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Alarmplans der Einsatzformation
- Mitwirkung und Mitverantwortung bei der Erstellung und Aktualisierung des Einsatzplans des DRK-Kreisverbandes
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungs- und Lehrkräften
- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Ausstattung der Einsatzformation
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Einsatzformation notwendigen Ausstattung
- Mitverantwortung für die materielle Einsatzbereitschaft der Ausstattung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Zusammenarbeit mit der Bereitschaftsleitung und Kreisbereitschaftsleitung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

7.2 Durchführung von Einsätzen

- Verantwortung für die Registrierung und Rückregistrierung der Einsatzkräfte
- Sorge für den physischen und psychischen Zustand der Einsatzkräfte in belastenden Situationen (Psychosoziale Unterstützung – ereignisorientiert – PSU)
- Verantwortung für die sachgerechte Ausführung der erhaltenen Aufträge
- Feststellung der Lage im zugewiesenen Einsatzbereich unter besonderer Berücksichtigung bestehender und drohender Gefahren und gegebener Schnittstellen zu anderen im Einsatz befindlichen Kräften und Diensten
- Beurteilung der Lage
- Planung des Einsatzes
- Erteilung von Aufträgen an die Gruppenführer
- Kontrolle der Aufgabenerledigung der unterstellten Gruppenführer und Meldung der Erledigung der erhaltenen Aufträge an die übergeordnete Führungsebene

- Dokumentation des Einsatzes
- Halten der Verbindung mit den unterstellten Einsatzformationen, mit benachbarten Einheiten, anderen Kräften und Diensten sowie mit der übergeordneten Führungsebene
- ggf. Mitwirkung in der Einsatzleitung
- Verantwortung für die Einhaltung der in einem Verteidigungsfall geltenden besonderen Gesetze und Verordnungen
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

7.3 Nachbereitung von Einsätzen

- Verantwortung für die Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft
- Sorge für den psychischen Zustand der Einsatzkräfte nach belastenden Situationen (Einsatzkräftenachsorge)
- Verantwortung für die Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft
- Planung und Durchführung von Einsatznachbesprechungen
- Anfertigung der Abschlussmeldung
- Auswertung des Einsatzes

8 Aufgabenkatalog für den KAB-Leiter als Führungskraft im Einsatz

8.1 Vorbereitung von Einsätzen

- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte des KAB
- Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung des Alarmplans
- Verantwortung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen in Zusammenarbeit mit anderen Leitungs- und Lehrkräften
- Verantwortung für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Ausstattung des KAB
- Verantwortung und Mitwirkung bei der Beschaffung der für das KAB notwendigen Ausstattung
- Teilnahme an Dienstbesprechungen mit anderen Leitungs- und Führungskräften

8.2 Durchführung von Einsätzen

- Registrierung und Rückregistrierung der KAB-Einsatzkräfte
- Sorge für den physischen und psychischen Zustand der KAB-Einsatzkräfte in belastenden Situationen (Psychosoziale Unterstützung – ereignisorientiert – PSU)
- Verantwortung für die sachgerechte Ausführung der erhaltenen Aufträge
- Feststellung der Lage
- Beurteilung der Lage
- Planung des Einsatzes
- Erteilung von Aufträgen an die KAB-Einsatzkräfte, Einteilung in die KAB-Funktionen
- Kontrolle der Aufgabenerledigung der unterstellten KAB-Einsatzkräfte und Meldung der Erledigung der erhaltenen Aufträge an die übergeordnete Führungsebene
- Dokumentation des Einsatzes (Einsatztagebuch)
- Halten der Verbindung mit der übergeordneten Führungsebene und dem LAB
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen, in Zusammenarbeit mit den benannten bzw. zuständigen Fachkräften

8.3 Nachbereitung von Einsätzen

- Mitverantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der personellen Einsatzbereitschaft des KAB
- Sorge für den psychischen Zustand der KAB-Einsatzkräfte nach belastenden Situationen (Einsatzkräftenachsorge)
- Verantwortung und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft

- Anfertigung der Abschlussmeldung an die Einsatzleitung und das LAB
- Mitwirkung bei der Auswertung des Einsatzes (Abschlussbericht für Einsatzleitung und das LAB) und Nachbesprechung mit den KAB-Mitarbeitern

9 Aufgabenkatalog für Fachdienstbeauftragte

9.1 Grundsätzliches

Zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben werden die Angehörigen der Bereitschaften nach einheitlichen Vorgaben der Ausbildungsordnung in Fachdiensten ausgebildet. Gemäß Ordnung der Bereitschaften sind zurzeit die Fachdienste Sanitätsdienst, Betreuungsdienst, Technik und Sicherheit, Information und Kommunikation, Suchdienst und Rettungshundearbeit definiert. In jedem Kreisverband und auf Ebene des Landesverbandes soll die jeweilige Leitung der Bereitschaften durch Fachbeauftragte beraten und unterstützt werden. Voraussetzungen für die Tätigkeiten als Beauftragter eines Fachdienstes sind die abgeschlossene fachspezifische Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachdienstes, die abgeschlossene(n) Ausbilderqualifikation(en) des jeweiligen Fachdienstes sowie eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung im jeweiligen Fachdienst.

9.2 Rolle des Fachdienstbeauftragten:

Der Fachdienstbeauftragte unterstützt die Leitung der Bereitschaften in allen Angelegenheiten seines Fachdienstes durch

- Beratung,
- Planung,
- Durchführung

und steht darüber hinaus den Gliederungen seines Verbandes in allen Angelegenheiten seines Fachdienstes zu Verfügung. Der Fachdienstbeauftragte ist nicht mit einer ständigen taktischen Führungsfunktion zu beauftragen.

9.3 Aufgaben des Fachdienstbeauftragten

9.3.1 Beratung und Unterstützung der Leitung der Bereitschaften seiner Verbandsebene

- bei der Planung, Koordination und Überwachung der Aus- und Fortbildung von Helferinnen und Helfern seines Fachdienstes in den Bereitschaften und ggf. anderen Rotkreuzgemeinschaften,
- bei der Auswahl und dem Einsatz der Ausbildungskräfte seines Fachdienstes zur Sicherstellung der Fachausbildung in den Bereitschaften,

- bei der Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen seines Fachdienstes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Rahmenkonzeption,
- bei den vorbereitenden Maßnahmen, der Einsatzplanung und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft,
- bei der Haushaltsplanung und den Beschaffungsmaßnahmen des Fachdienstes,
- hinsichtlich der Berücksichtigung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, allgemeinen Regeln der Technik und verbandsinternen Vorgaben.

9.3.2 Der Fachdienstbeauftragte führt im Auftrag der jeweiligen Leitung der Bereitschaften folgende Maßnahmen durch:

- Überprüfung von Ausbildungsplänen und deren Einhaltung,
- Überprüfung des Ausbildungsstandes, insbesondere durch Veranlassung von Übungen sowie der Mitwirkung bei der Anlage, Überwachung und ggf. Durchführung der Abschlusskontrollen von Lehrgängen in seinem fachdienstlichen Bereich,
- Kontrolle, Überwachung und Sicherstellung der Übungen, Einsätze, Lehrgänge und Ausbildungen anderer Fachdienste in Hinsicht auf darin enthaltene Belange seines Fachdienstes,
- Überwachung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft,
- Überwachung der vorgeschriebenen, fristgerechten Prüfung von Gerät, Ge- und Verbrauchsgütern sowie Verfalldaten in seinem fachdienstlichen Bereich,
- Überwachung der Errichtung, des Betriebes, der Lagerung und Wartung sowie der Nutzung der fachdienstlichen Ausstattung des jeweiligen Verbandes und seiner Gliederungen,
- Überwachung der Einhaltung der in seinem Bereich einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, allgemeinen Regeln der Technik und verbandsinternen Vorgaben,
- Überwachung und Sicherstellung der Belange seines Fachdienstes bei Einsätzen.

9.4 Unterstellung

Der Fachdienstbeauftragte ist der Kreisbereitschaftsleiterin / dem Kreisbereitschaftsleiter unterstellt.

9.5 Ernennung

Der Fachdienstbeauftragte wird von der Kreisbereitschaftsleitung und nach vorheriger Anhörung und Zustimmung des zuständigen Landesfachdienstbeauftragten ernannt.

9.6 Weisungsrecht

Das Weisungsrecht des Fachdienstbeauftragten richtet sich nach der Ordnung der Bereitschaften.

9.7 Fachdienstliche Besonderheiten/Zusatzaufgaben:

9.7.1 Fachdienstbeauftragter Sanitätsdienst:

- Bei der Auswahl und dem Einsatz der Ausbildungskräfte im Sanitätsdienst ist das Benehmen mit dem Kreisverbandsarzt und dem Kreisausbildungsleiter herzustellen.
- Er berät und unterstützt die Leitung der Bereitschaften seiner Verbandsebene bei der Koordinierung der Vermittlung von Teilen der rettungsdienstlichen Ausbildung zur Fortbildung der Sanitäter.
- Er koordiniert Maßnahmen der Mitwirkung des Sanitätsdienstes im Rettungsdienst, unter Anhörung der zuständigen Gemeinschaftsleitung mit dem verantwortlichen Leiter des Rettungsdienstes.

9.7.2 Fachdienstbeauftragter Information und Kommunikation:

- Er veranlasst die vorgeschriebenen Anmeldungen, Ab- und Ummeldungen, Einholung von Genehmigungen und Bescheinigungen im Bereich des Fernmeldebetriebes seines Verbandes.
- Er vergibt Funkrufnamen und Betriebs- und Sonderkanäle nach Genehmigung / Zuweisung durch den DRK-Landesverband Nordrhein.

Anlage 2: Merkblatt über das Verhalten in und außer Dienst

(Verbindliche Anlage zur Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Nordrhein e.V., beschlossen auf der Landesversammlung vom 19.03.2011)

Das Deutsche Rote Kreuz bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben des Vertrauens und der Achtung der ganzen Bevölkerung. Das Verhalten jedes Mitglieds einer Rotkreuz-Gemeinschaft kann dieses Ansehen fördern oder schädigen. Die Einhaltung folgender Grundsätze ist daher stets genauestens zu beachten:

1 Verhalten im Dienst

Ein einwandfreies und positives Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, dass

- die Ziele und Normen des DRK vermittelt und deren Bedeutung für die Aufgaben der Mitarbeiter klar sind (z. B. Grundsätze, Satzung, Leitbild etc.),
- Fragen gestellt werden, hin- und zugehört wird und Aufgeschlossenheit gegenüber dem besteht, was der andere sagen will, nicht für das, was man hören will,
- bei Schwierigkeiten und Problemen eigene Anteile und Alternativen überprüft und Machtkämpfe vermieden werden,
- der Vorgesetzte mit gutem Beispiel vorangeht, Geduld hat und persönliches Engagement zeigt,
- sich korrekt Verhalten und Hilfsbereitschaft gegenüber jedermann geleistet wird, durch genaues Befolgen der von den eingeteilten Führungskraft gegebenen Anordnungen, richtiges An- und Abmelden, kurze Berichterstattung bei Kontrollen durch Dienstvorgesetzte,
- die Schweigepflicht beachtet wird über Wahrnehmungen, die bei der Betreuung und Versorgung von Verletzten und Hilfsbedürftigen gemacht werden, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.
- das einheitliche Erscheinungsbild des DRK beachtet wird.
- saubere, ordentliche und einheitliche Dienstkleidung gemäß gültiger Ordnung für Dienst- und Einsatzbekleidung getragen wird.
- das Verbot von Alkohol und alkoholähnlichen Getränken und das Rauchverbot beachtet und auffallender Schmuck, Tattoos und ebensolches Make up vermieden wird.

Dienst im Sinne dieser Regelungen ist immer dann gegeben, wenn zwischen der Person und dem Roten Kreuz ein Zusammenhang besteht oder hergestellt wird. Dieses ist beispielsweise der Fall:

- bei der Nutzung von gekennzeichneten Dienst- oder Privatfahrzeugen
- beim Tragen von Dienst- oder Einsatzbekleidung
- beim Tragen von Rotkreuz-Zivilabzeichen oder Rotkreuz-Ansteckern
- beim Tragen von Motiv-T-Shirts des DRK oder ähnliches
- als benannte Vertretung für das DRK

2 Verhalten außer Dienst

Auch außer Dienst ist einwandfreies Verhalten und Hilfsbereitschaft für Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften selbstverständlich.

Das DRK-Leitbild und die Führungsgrundsätze sind Bestandteil dieses Verhaltens.

Der private Besuch von Veranstaltungen aller Art in Dienstbekleidung ist zu unterlassen; Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der zuständigen Führungs- oder Leitungskraft.

Bei außerdienstlicher Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten in Dienstkleidung (z. B. vor oder nach einem Rotkreuzdienst) verhalten sich die Bereitschaftsmitglieder wie die übrigen Anwesenden.

3 Grußform

In Dienstkleidung und Tragen einer Kopfbedeckung gemäß Dienstbekleidungsordnung wird durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung begrüßt.

Der Gruß erfolgt in ungezwungener, aber nicht lässiger Form. Ohne Dienstmütze wird in der üblichen bürgerlichen Form begrüßt.

Grußpflicht für den einzelnen besteht gegenüber Führungs- und Leitungskräften, ferner beim Abspielen von Nationalhymnen und des Liedes vom guten Kameraden, bei kirchlichen Feiern, bei Prozessionen und ähnlichen Anlässen (z. B. Begegnung mit Fahnenabordnungen oder Trauerzug). Beim gemeinsamen Gebet wird die Kopfbedeckung abgenommen. Kameradschaftliches Grüßen von Mitgliedern anderer Hilfsorganisationen ist erwünscht.

4 Auftreten in geschlossener Gemeinschaft

Beim Auftreten in geschlossener Gemeinschaft erweist lediglich die verantwortliche Führungskraft bzw. der Wachhabende den Gruß, falls notwendig unter Berichterstattung an den Dienstvorgesetzten.

Wird in Marschordnung marschiert, ist auf Kommando und Gleichschritt zu achten. Beim Mitführen einer Fahne besteht die Fahnenabordnung aus dem Fahnenträger und zwei Begleitern.

Das Auftreten in geschlossener Gemeinschaft erfordert ein diszipliniertes Verhalten aller Beteiligten. Die Tatsache der freiwilligen Dienstleistung lässt erwarten, dass die notwendigen Weisungen von Führungskräften unverzüglich und genau befolgt werden. Die Führungskraft muss sich darüber klar sein, dass es sich bei der ihr unterstellten Einheit um freiwillige Helfer handelt, und das Kommando nur dazu dient, notwendige, gleichmäßige Formationsänderungen oder Marschbewegungen durchzuführen. Das Kommando der Führungskraft soll klar und verständlich sein.

Stellt eine Bereitschaft eine Abordnung zu einer Beisetzung, so nimmt diese in geschlossener Ordnung teil. Sie marschiert zur Überführung vor dem Sarg. Bei der Teilnahme mehrerer Verbände ist mit diesen Absprache über die Reihenfolge der Abordnungen zu halten.

Kranzträger marschieren an der Spitze der Abordnung. Sargbegleiter gehen zu beiden Seiten des Sarges. An Fahnen werden Trauerflore angebracht.

Beim Gottesdienst nehmen auf Befehl des Abordnungsführers alle Bereitschaftsmitglieder mit Ausnahme der Sargbegleiter und Ehrenwachen (z. B. Kranzträger) die Mütze ab. Beim Gottesdienst und bei der Beisetzungsfeierlichkeit trifft die Abordnung in Linie zu 3 Gliedern mit Blick zum Geistlichen bzw. zum offenen Grab an. Die Sargbegleiter stehen zu beiden Seiten des Grabes.

Beim Herabsenken des Sarges und beim Lied vom Guten Kameraden und beim Gebet stehen auf das Kommando „Achtung“ alle Teilnehmer in Dienstbekleidung (auch die nicht zur Abordnung gehörenden) still mit Blick zum Sarg. Nur der Führer der Abordnung grüßt durch Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung.

Nach Beendigung erfolgt das Kommando „Rührt Euch“. Der Führer der Abordnung hält nicht die Grabrede. Trauerflore werden nicht getragen.

Die Abordnung rückt nach der Beisetzung geschlossen ab.

www.drk-nordrhein.de

**DRK-Landesverband
Nordrhein e.V.**

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 3104-0

Telefax: 0211 / 3104-197

E-Mail: info@drk-nordrhein.net